

Aus dem Geburtstagsfest unseres Landesfürsten entsteht der Staatsfeiertag

Es kann gar nicht anders sein, wenn nach tagelangem Unwetter der 15. August herannaht, dann bricht fast mit Sicherheit die Sonne durch die Wolken, und Glück und Segen stehen über den Festlichkeiten von Maria-Himmelfahrt.

An diesem Tage wurde während der Regierungszeit von Fürst Franz Josef II. auch dessen Geburtstag gefeiert, welcher sich immer wieder zu einer Huldigung der Liechtensteiner ihrem Monarchen gegenüber entfaltetete.

Feiern in der heutigen Form kennen wir seit 1940

Besondere Feiern zum Geburtstag des Fürsten mit festlichem Hochamt und Festpredigten in allen Gemeinden, mit Beflaggung, vaterländischen Reden und Musikdarbietungen gab es schon früher. Sie fanden jedoch nicht jedes Jahr, sondern nur bei besonderen Anlässen statt. Feiern in der heutigen Form aus Anlass des Geburtstages unseres Landesfürsten S. D. Fürst Franz Josef II. kennen wir seit 1940. In jener für unser Land schwierigen und gefährvollen Zeit, wurde als Ausdruck unseres Willens zur politischen Unabhängigkeit und unserer Treue zur Heimat und Monarchie der Vortag des Geburtstages unseres Landesfürsten, der 15. August, zum Staatsfeiertag proklamiert, an welchem alle Häuser beflaggt werden. Dies sollte nach dem Willen des Volkes auch so bleiben.

Nachdem der Geburtstag unseres heutigen Fürsten Hans-Adam II. aber nicht in den Monat August fällt, wurde am 27. Juni 1990 ein Gesetz erlassen, dass der 15. August nunmehr der liechtensteinische Staatsfeiertag ist. Landtagspräsident Dr. Karlheinz Ritter ist der Schöpfer des Textes von Artikel 2.

Auch Volk und Staat müssen Einkehr halten

Wie der Einzelne, um wieder fest Stand zu fassen, der Einkehr bei sich selbst und der Sammlung bedarf, so brauchen auch Volk und Staat Gelegenheit, sich zu besinnen auf die Klammern, die sie zusammenhalten, auf die sprudelnden Quellen, die sie nähren, und auf die geschichtsträchtigen Kräfte, die sie in Bewegung halten und formen. Darum kennt jede menschliche Gemeinschaft die vom Alltag abgehobene Feier. Drängt sich im Geschehen von Tag zu Tag das Unterscheidende und Trennende vor, so hat sie den Sinn, von Zeit zu Zeit

das Gemeinsame und Verbindende dem drohenden Vergessen zu entreissen. Und herrschen im gewohnten Tagwerk die Sorge für heute und das Programm für morgen vor, so lässt uns die Feier des Staatsfeiertages auch das Herkommen und das generationenübergreifende Wirken der Staatsidee innewerden. Darum feiern wir Liechtensteiner am 15. August nicht nur den «Üsa-Lieb-Frauatag», sondern auch mit Freude und Begeisterung den Staatsfeiertag, den Tag der Heimat. Denn Heimat ist das Währende im ständigen Wandel der Zeit.

A.P.G.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1990

Nr. 34

ausgegeben am 13. August 1990

Gesetz

vom 27. Juni 1990

über den Staatsfeiertag

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Der 15. August ist der Staatsfeiertag.

Art. 2

Die Feierlichkeiten zum Staatsfeiertag sollen die Besinnung auf die staatlichen Grundwerte fördern und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit stärken.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 15. August 1990 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
 Fürstlicher Regierungschef